

In eigener Sache

Mitarbeiter

Frau Gina Boy (vormals Bamberger) hat am 29. Februar 2008 geheiratet. Wir gratulieren nochmals herzlich und wünschen dem jungen Eheglück nur das Allerbeste.

Auf 1. April 2008 wird Herr Tim Freiburghaus unser Team verstärken. Herr Freiburghaus bringt eine Treuhandausbildung mit und wird als Junior-Treuhandsachbearbeiter unser Team verstärken.

Büorräumlichkeiten

Am 1. Juli 2007 haben wir unser **Domizil am Theaterplatz 8** aufgeschlagen. Der Neustart hat die hohen Erwartungen noch übertroffen und zwar so, dass sich bereits nach wenigen Monaten herausstellt, dass wir räumlich zu eingeschränkt sind und uns nicht der Auftragslage entsprechend entwickeln können. Deshalb haben wir uns umgesehen und schon ab dem 1. Juni 2008 stehen uns am **Theaterplatz 8A neue, zusätzliche Büroräumlichkeiten** zur Verfügung, welche hauptsächlich für weitere Arbeitsplätze genutzt werden. Unsere Hauptadresse sowie das Sekretariat verbleiben an der gewohnten Adresse.

Neues Revisionsgesetz

Das neue Revisionsgesetz ist am 1.1.2008 in Kraft getreten. Von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat die Merki Treuhand AG die Bewilligung zur Durchführung von Reviews (eingeschränkten Revisionen) erhalten.

Sämtliche Jahresrechnungen mit Abschlussdatum ab Dezember 2008 werden nach neuem Recht revidiert.

Neue Angaben im Anhang eines Jahresabschlusses ab 2008

Gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR hat der Anhang u.a Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung zu enthalten. Diese Risikobeurteilung ist gemäss Gesetzgeber eine ausdrückliche Aufgabe des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft bzw. einer juristischen Person (GmbH) und gilt auch für Gesellschaften, welche auf eine Revision gänzlich verzichten. Aufgabe der Revisionsstelle wird es sein, zu prüfen und Bericht zu erstatten ob ein internes Kontrollsystem im Unternehmen existiert.

Die Merki Treuhand AG wird sich frühzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen, um den Aufbau eines IKS (internes Kontrollsystem) zu besprechen und, falls gewünscht, Hilfestellung anzubieten.

Unternehmenssteuerreform II: Änderungen für Kapitalgesellschaften

Die Teilbesteuerung von Dividenden bei Aktionären, welche mindestens 10% Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft halten, ist im Vorfeld der Abstimmung vom 24.2.2008 heftig und kontrovers diskutiert worden. Daneben sind aber folgende weitere Neuerungen von erheblicher Bedeutung (die nicht alle auf denselben Zeitpunkt hin in Kraft treten und zum Teil kantonal erst umgesetzt werden müssen):

Erweiterung des Beteiligungsabzugs

Hält eine Kapitalgesellschaft eine Beteiligung von mindestens 10% an einer anderen Kapitalgesellschaft oder beträgt der Verkehrswert dieser Beteiligung mindestens Fr. 1 Mio., so wird für Dividenden und für den bei der Veräusserung erzielten Kapitalgewinn dieser Beteiligung der Beteiligungsabzug gewährt. Bisher war eine Beteiligungsquote von 20% bzw. ein Verkehrswert der Beteiligung von Fr. 2 Mio. erforderlich.

Kapitaleinlageprinzip

Bis anhin konnte lediglich das nominelle Grundkapital einer Kapitalgesellschaft steuerfrei zurückbezahlt werden. Musste im Rahmen einer Kapitalerhöhung ein Aufgeld (Agio) geleistet werden, so floss dieses in die offenen Reserven der Gesellschaft. Bei dessen Rückzahlung an den Aktionär wurde die Verrechnungssteuer erhoben und der Rückfluss an den Privataktionär bei diesem wieder als Einkommen besteuert. Mit dem Wechsel vom Nominalwert zum Kapitaleinlageprinzip werden Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die (bereits bisher steu-

erfreie) Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Der Bund kennt keine Kapitalsteuer. Die Kantone können in ihren Gesetzgebungen vorsehen, dass die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet wird. Damit wird die Steuerbelastung reduziert, die dadurch entsteht, dass einbehaltene (und bereits versteuerte) Gewinne mit der Kapitalsteuer nochmals erfasst werden.

Erweiterung der Ersatzbeschaffungsmöglichkeit

Ein Tummelfeld für Steuertheoretiker und die Steuergerichte war bisher die Frage, in welchen Fällen auf Wirtschaftsgütern vorhandene stille Reserven auf andere Wirtschaftsgüter übertragen werden können. Man denke an die Zerstörung eines Wirtschaftsguts, dessen Verkehrswert eine Versicherung ersetzt. Mit der Versicherungsleistung wird ein gleiches, ähnliches oder anderes Wirtschaftsgut erworben. Stellt die Differenz zwischen dem Buchwert des Guts und der Versicherungsleistung steuerbarer Gewinn dar oder kann diese Differenz steuerfrei auf das neue Gut übertragen werden? Die Antwort auf diese Frage hing bisher davon ab, ob das neue Wirtschaftsgut dieselbe Funktion erfüllt wie das alte. Neu können stille Reserven auf betriebsnotwendigem Anlagevermögen auf Ersatzanlagen übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind (und sich in der Schweiz befinden), ohne dass sie dieselbe Funktion erfüllen müssen. Eine Ausnahme gilt für Liegenschaften, deren Veräusserungserlös in bewegliches Anlagevermögen fliesst.

Neues Revisionsrecht

Seit dem 1. Januar 2008 ist das neue Revisionsrecht (im OR und im ZGB sowie im neuen Revisionsaufsichtsgesetz [RAG, seit 1. September 2007]) in Kraft. Für Jahresabschlussprüfungen gelten diese neuen Bestimmungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen.

Die Revisionspflicht ist nicht mehr rechtsformabhängig, sondern neu grössenabhängig definiert. So sind neu z.B. auch alle GmbH's verpflichtet sich prüfen zu lassen, sofern sie die Grössenkriterien überschreiten. Unterschieden wird zwischen *Ordentlicher Revision* und *Eingeschränkter Revision*. Ordentlich zu prüfen sind Gesellschaften, die zwei von drei Grössenkriterien (CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatz, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten. Weiter sind Gesellschaften ordentlich zu prüfen, wenn sie an der Börse kotiert sind, Anleiheobligationen ausstehend haben oder mindestens 20% zu den Aktiven oder zum Umsatz der Konzernrechnung einer solchen Gesellschaft beitragen. Zudem können Aktionäre mit einem Kapitalanteil von mind. 10% eine Ordentliche Revision verlangen.

Alle Gesellschaften, welche die Kriterien der Ordentlichen Revision nicht erfüllen, unterstehen der Eingeschränkten Revision. Nur wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und wenn alle Aktionäre (bzw. Gesellschafter) zustimmen, kann ganz auf eine Revision verzichtet werden (Opting-out).

Die Prüfungstiefe ist bei der Ordentlichen und Eingeschränkten Revision unterschiedlich. Bei der Ordentlichen Revision ist nach den Schweizer Prüfungsstandards zu prüfen. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen Bericht und gibt eine Empfehlung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung ab. Weiter erstellt sie einen umfassenden

Bericht an den Verwaltungsrat mit ihren Feststellungen zum Rechnungswesen und zum Internen Kontrollsystem (IKS). Bei der Eingeschränkten Revision ist nach dem neuen Standard zur Eingeschränkten Revision zu prüfen. Im Wesentlichen geht es dabei um Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und um angemessene Detailprüfungen. Die Revisionsstelle erstattet auch hier der Generalversammlung Bericht. Allerdings gibt sie nur eine Negativbestätigung ab, dass sie nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus welchen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)

Alle Revisoren, welche Ordentliche oder Eingeschränkte Revisionen ab 1. Januar 2008 durchführen wollen, müssen sich bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registrieren lassen. Abhängig von Ausbildung und Fachpraxis werden die folgenden Zulassungen erteilt:

Zugelassener Revisor: für Eingeschränkte Revisionen

Zugelassener Revisionsexperte: für Eingeschränkte und Ordentliche Revisionen
Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen: wie zugelassene Revisionsexperten, zusätzlich jedoch auch für die Prüfung von Publikumsgesellschaften.

Das Register der RAB ist öffentlich (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch).

Handlungsbedarf

Die Aktionäre und der Verwaltungsrat sollten sich im Jahre 2008 darauf einigen, welche Art der Revision für das Geschäftsjahr 2008 vorgesehen werden soll. Dabei sind die Erwartungen aller Beteiligten (auch Dritter wie z.B. Kreditgeber) angemessen zu berücksichtigen. Weiter haben alle Verwaltungsräte so bald wie möglich im Jahre 2008 das Thema Risikobeurteilung (Art. 663b Ziff. 12 OR) sowie im Falle der Ordentlichen Revisionspflicht auch das Thema IKS (Art. 728a Ziff. 3 OR) zu thematisieren.

AHV und Säule 3a

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Per 1.1.08 wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Kleinbetriebe eingeführt. Die Massnahme zielt in erster Linie auf die privaten Haushalte mit bisher schwarz arbeitenden Hausangestellten. AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge und die Quellensteuer können ab 1.1.08 über eine einzige Abrechnungsstelle, die zuständige AHV-Ausgleichskasse, einmal pro Jahr abgerechnet werden. Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV betragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6,05%. Die Beiträge der FAK richten sich nach den Ansätzen der einzelnen Familienausgleichskassen. Die Quellensteuer für Bund und Kanton beträgt 5% und ist dem Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen. Mit der Quellensteuer ist die Steuerpflicht für den Arbeitnehmer erledigt, er erhält von der Ausgleichskasse eine Bestätigung, welche er seiner Steuererklärung beilegt. Damit nach dem vereinfachten Verfahren abgerechnet werden kann, müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Lohn eines jeden Arbeitnehmers darf Fr. 19'890.– im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Die betriebliche Jahreslohnsumme darf Fr. 53'040.– nicht übersteigen.
- Es muss das gesamte Personal im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Geringfügiger Lohn

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitnehmer den Betrag von Fr. 2200.– (bisher 2000.–) nicht übersteigt, müssen die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers erhoben und abgerechnet werden. Eine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers muss ab 1.1.08 also nicht mehr eingeholt werden. Nicht unter diese Regelung fallen in Privathaushalten beschäftigte Personen (siehe oben)

Nichterwerbstätige Ehepartner

Nichterwerbstätige Ehepartner sind grundsätzlich beitragspflichtig, d.h. sie bezahlen auf Grund des hälftigen ehelichen Vermögens und des hälftigen Renteneinkommens AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit, wenn der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger abrechnet und mindestens Fr. 890.–, d.h. den doppelten Minimalbeitrag pro Kalenderjahr entrichtet. Ist die erwerbstätige Ehefrau oder der erwerbstätige Ehemann bereits im AHV-Rentenalter, gilt unter Umständen eine andere Regelung.

Beiträge an die Säule 3a

Ab 1.1.08 können Personen, welche über das ordentliche Rentenalter (64/65) hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Leistungen der Säule 3a um maximal 5 Jahre über das Rentenalter hinaus aufschieben. Ebenso können Frauen bis zum Alter 69 und Männer bis 70, immer sofern sie erwerbstätig sind, weiter steuerbegünstigte Einlagen in die Säule 3a leisten. Personen welche vor 2008 das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können ein neues Konto der Säule 3a eröffnen.

Wie bisher ist die Anzahl der Säule 3a-Konten nicht beschränkt. Da die im gleichen Jahr ausbezahlten Kapitalleistungen der 2. Säule und der Säule 3a für die Steuersatzberechnung (Progression) zusammengerechnet werden, lohnt es sich mehrere Konten zu eröffnen, um so die Altersleistungen gestaffelt in verschiedenen Jahren beziehen zu können. Teilbezüge in verschiedenen Jahren aus einem Konto der Säule 3a sind nicht möglich (Ausnahme: Wohneigentumsförderung vor Alter 59 resp. 60).